

99126006061000

Amtsvormundschaft des Jugendamts bestellen

Heruntergeladen am 07.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6001775-99126006061000/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99126006061000
Leistungsbezeichnung I	Amtsvormundschaft des Jugendamts bestellen
Leistungsbezeichnung II	Amtsvormundschaft des Jugendamts bestellen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	• § 1791b Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) – Bestellte Amtsvormundschaft des Jugendamts • § 1791c BGB – Gesetzliche Amtsvormundschaft des Jugendamts • §§ 54, 55 und 56 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) – Beistandschaft, Pflegschaft und Vormundschaft für Kinder und Jugendliche • §§ 87c SGB VIII – örtliche Zuständigkeit
Teaser	Sind Eltern zur Ausübung der Personen- und Vermögenssorge für ihr Kind nicht in der Lage oder aus rechtlichen Gründen daran gehindert, muss eine andere Person als Vormund die gesetzliche Vertretung des minderjährigen Kindes (Mündels) übernehmen. Bei rechtlichen Hindernissen tritt die Vormundschaft kraft Gesetzes ein.
Volltext	Sind Eltern zur Ausübung der Personen- und Vermögenssorge für ihr Kind nicht in der Lage oder aus rechtlichen Gründen daran gehindert, muss eine andere Person als Vormund die gesetzliche Vertretung des minderjährigen Kindes (Mündels) übernehmen. Bei rechtlichen Hindernissen tritt die Vormundschaft kraft Gesetzes ein. Gesetzliche Vormundschaft Hinderungsgründe für die Übernahme der Vormundschaft durch andere Personen als die Eltern liegen beispielsweise vor, wenn die Mutter eines Kindes selbst noch minderjährig ist, oder wenn die leiblichen Eltern wirksam in die Adoption ihres Kindes eingewilligt haben. Die gesetzliche Vormundschaft endet • mit der Volljährigkeit der Mutter, • durch gemeinsame Sorgeerklärung der minderjährigen Mutter und des volljährigen Vaters oder

Modul

Sachverhalt

- durch Eheschließung der minderjährigen Mutter mit dem volljährigen Vater.

Die Adoptionsvormundschaft endet mit Ausspruch der Adoption.

Bestellte Vormundschaft

In allen anderen Fällen muss das Gericht einen Vormund bestellen. Dies erfolgt durch Gerichtsbeschluss. Die Vormundschaft endet spätestens mit Volljährigkeit des Mündels.

Vorrang der Einzelvormundschaft

Grundsätzlich soll einem Einzelvormund die gesetzliche Vertretung für ein minderjähriges Kind übertragen werden. Das Jugendamt soll das Gericht hierbei unterstützen und geeignete Personen vorschlagen. In der Regel handelt es sich um Verwandte oder Personen aus dem nahen Umfeld des Kindes.

Amts-/Vereinsvormundschaft

Kann keine geeignete Person gefunden werden, muss das Gericht einen Verein oder das Jugendamt zum Vormund bestellen. Dabei kann das Jugendamt die Übernahme einer Vormundschaft nicht ablehnen. Liegt eine Vormundschaft kraft Gesetzes vor, wird das Jugendamt automatisch Vormund.

Da die Vormundschaft regelmäßig an eine natürliche Person gebunden ist, überträgt das Jugendamt einzelnen seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Wahrnehmung dieser Aufgaben. Gleiches gilt für einen Verein. Die Dienstangestellten oder Mitarbeiter/-innen handeln in ihrer Rechtsposition als Amts- oder Vereinsvormünder eigenständig und unterliegen nur eingeschränkt der Dienst- und Fachaufsicht ihres Arbeitgebers. Sie dürfen jeweils nicht mehr als 50 Vormundschaften führen.

Aufgaben der Vormundschaft

Eine Person, die die Vormundschaft übernimmt, muss

Modul

Sachverhalt

das Mündel persönlich kennen und soll es in der Regel einmal monatlich in seiner gewohnten Umgebung besuchen. Vormünder haben alle rechtlichen Angelegenheiten der Personen- und Vermögenssorge für das Mündel zu regeln. Lebt das Kind bei der minderjährigen Mutter, steht ihr neben dem gesetzlichen Vertreter die Personensorge zu. Zur rechtlichen Vertretung ist sie demgegenüber nicht befugt.

Vormünder müssen ihr Mündel nicht persönlich in ihren Haushalt aufnehmen. Sie können beim Jugendamt Hilfe zur Erziehung beantragen. Dann wird das Kind in eine Einrichtung der Jugendhilfe oder in eine Pflegefamilie vermittelt.

Einmal jährlich müssen Vormünder gegenüber dem Gericht über die Führung der Vormundschaft Bericht erstatten und ein Vermögensverzeichnis vorlegen. Die mit der Amtsvormundschaft betraute Person soll regelmäßig prüfen, ob die gesetzliche Vertretung des Kindes in Einzelvormundschaft übernommen werden kann. In diesen Fällen beantragt das Jugendamt seine Entlassung aus der Vormundschaft.

Erforderliche Unterlagen

- Geburtsmitteilung des Kindes
- Beschluss des Familiengerichts

Voraussetzungen

- für die bestellte Amtsvormundschaft: Anordnung des Familiengerichts
- für die gesetzliche Vormundschaft: die Mutter ist minderjährig, die Eltern sind nicht miteinander verheiratet und ein Vormund ist nicht bereits vor der Geburt bestellt.

Kosten

keine

Verfahrensablauf

Für Kinder minderjähriger, nicht verheirateter Mütter erhält das Jugendamt bei Geburt grundsätzlich kraft Gesetz die Vormundschaft. Für Mündel, die keinen Einzelvormund haben, wird dieser von Amts wegen durch das Familiengericht bestellt.

Das Amtsgericht stellt dem Jugendamt eine Bescheinigung über den Eintritt der Vormundschaft.

Modul	Sachverhalt
Bearbeitungsdauer	unverzüglich
Frist	Dauer der Amtsvormundschaft: bis zur gerichtlichen Aufhebung, längstens bis Eintritt der Volljährigkeit des Kindes / der Mutter
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	